



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [7] 2012
vom 11. April 2012

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 14. November 2007 (Amtsblatt Nr. 1 vom 16. Januar 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Januar 2011 (Amtsblatt Nr. 3 vom 16. Februar 2011):

§ 1

(1) § 3 erhält folgende Fassung:

Friedhofswidmung, Schließung und Entwidmung

(1) Auf den städtischen Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,

1. die vor ihrem Tod ein Grabrecht zur Vorsorge erworben haben,
2. die bei ihrem Tod ein Grabrecht an einem belegungsfähigen Grab haben oder deren Angehörige ein Grabrecht neu erwerben
3. deren Beisetzung vom Inhaber eines belegungsfähigen Grabes beantragt wird.

(2) Darüber hinaus dienen die Friedhöfe der Bestattung von Tod- und Fehlgeburten sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte (Art. 6 Bestattungsgesetz).

(3) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) § 6 wird wie folgt geändert:

(1) § 6 Abs. 2 wird ergänzt:

13. Abstellen von Fahrzeugen im Friedhofsgelände,
14. Betteln und Hausieren.

(2) In § 6 Abs. 4 wird der Begriff „Leichenhalle“ durch den Begriff „Aufbahrungshalle“ ersetzt.

(3) § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Bestattungsabteilung des Standesamtes; sie sind spätestens einen Monat vorher anzumelden.

(3) § 7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Abräum-, Verpackungs- und Transportmaterial von Gewerbetreibenden ist von diesen aus dem Friedhof zu entfernen.

(4) § 8 wird wie folgt geändert:

(1) § 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Zuzulassen sind Gewerbetreibende für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung vorlegen oder nachweisen.

(2) § 8 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Auf Rasenflächen, in gärtnerischen Anlagen sowie auf Gräbern ist das Lagern von Geräten, Werkzeugen und Materialien aller Art (zum Beispiel Grabsteine, -platten oder -einfassungen) verboten.

(5) § 10 wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Särge und Urnen

(2) In § 10 wird Abs. 3 mit folgender Fassung angefügt:

Bei Bestattungen dürfen nur biologisch abbaubare Aschenkapseln verwendet werden. Bei Erdbestattungen von Urnen müssen, sofern Überurnen verwendet werden, diese aus schadstofffreien und verrottbaren Materialien bestehen.

(6) § 11 wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Benutzung der Aufbahrungshallen
(2) § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die städtischen Aufbahrungshallen dürfen nur betreten werden, wenn Friedhofspersonal anwesend ist oder ein Mitarbeiter zugelassener Bestattungsbetriebe, welche über einen Zugangsschlüssel verfügen, anwesend

ist.

(7) § 12 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Leichen, die eingäschert oder auswärts beigesetzt werden, werden nach der Feier dem Bestatter zur unverzüglichen Überführung übergeben.

(8) § 13 wird wie folgt geändert:

(1) § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Urnen müssen unverzüglich, spätestens aber zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Ist diese Frist abgelaufen, kann die Friedhofsverwaltung die Urnenbeisetzung in aller Stille vornehmen.

(2) Aus dem bisherigen Wortlaut des § 13 Abs. 2 wird § 13 Abs. 3.

(9) § 17 wird wie folgt geändert:

(1) § 17 Abs. 3 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

Historische Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen- und Erdbestattungen (§ 19 a und § 22 Abs. 5)

(2) Aus dem bisherigen Wortlaut des § 17 Abs. 3 Ziffer 6 wird § 17 Abs. 3 Ziffer 7.

(10) § 18 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Je Grabplatz können statt der Leiche eines Erwachsenen die Leichen zweier Kleinkinder und zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(11) § 19 a wird neu aufgenommen:

Historische Gemeinschaftsgrabanlagen für Erdbestattungen (Särge)

(1) Die historischen Grabanlagen für Erdbestattungen sind Bestattungspplätze, deren besonderes Merkmal die Ausstattung mit denkmalgeschützten Grabsteinen darstellt. Es wird das Nutzungsrecht für einen einstelligen Grabplatz vergeben.

(2) Die historischen Grabanlagen werden von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt und gepflegt.

(12) § 21 Satz 3 wird ergänzt:

Eine Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.

(13) § 22 wird wie folgt geändert:

(1) § 22 Abs. 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

Eine Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.

(2) § 22 Abs. 5 erhält folgende Überschrift:

Historische Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen

(3) § 22 Abs. 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

Eine Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.

(14) § 23 wird wie folgt geändert:

(1) § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Grüfte sind nur dann zulässig, wenn dafür spezielle verfügbare Freiflächen zur Verfügung stehen.

(2) Aus dem bisherigen Wortlaut des § 23 Abs. 1 wird § 23 Abs. 2.

(3) Aus dem bisherigen Wortlaut des § 23 Abs. 2 wird § 23 Abs. 3.

(15) § 24 wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Ehrengrabstätten

(2) § 24 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Ehrengrabstätten sind einzelne oder in geschlossenen Feldern zusammengefasste, von der Stadt angelegte und unterhaltene Grabstätten, insbesondere die Grabstätten für Gefallene, Luftkriegs- und Katastrophenopfer.

(16) § 28 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Berechtigte hat die Verzichtserklärung gegenüber der Bestattungsabteilung des Standesamtes abzugeben.

(17) § 31 wird wie folgt geändert:

(1) § 31 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Dem Antrag ist ein zeichnerischer Entwurf (zweifach, Maßstab 1:10) beizugeben, aus dem neben der Angabe des Materials, Inhalts, der Form und Anordnung auch die sicherheitsrelevanten Daten hervorgehen.

(2) § 31 Abs. 2 Satz 4 wird ergänzt: So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Maßen und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung im Formblatt mit eingetragen sein.

(3) § 31 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen auf dem Formblatt benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und Be-

>> Fortsetzung auf Seite 22 >>

<< Fortsetzung von Seite 21 <<
Amtliche Bekanntmachungen

festigung der Grabmalteile nicht an die genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft und können somit ihre Zulassung für die städtischen Friedhöfe verlieren.

(4) Aus dem bisherigen Wortlaut des § 31 Abs. 3 wird § 31 Abs. 4.

(5) Aus dem bisherigen Wortlaut des § 31 Abs. 4 wird § 31 Abs. 5.

(18) § 32 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Überprüfung wird nach den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Stand April 2007) durchgeführt.

(19) § 33 wird wie folgt geändert:

(1) § 33 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Historisch oder künstlerisch wertvolle Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde entfernt werden.

(2) § 33 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Unterlässt der Verpflichtete die Entfernung nach Abs. 2 und kommt er auch einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von drei Monaten nach, so können die Gegenstände zur Ausstattung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten geräumt und entsorgt werden.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Fürth, 30. März 2012, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) und des Art. 21 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November

2007 (Amtsblatt Nr. 23 vom 5. Dezember 2007):

§ 1

(1) § 5 wird wie folgt geändert:

(1) In § 5 Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 7 und Abs. 2 Ziffer 4 wird der Begriff „Leichenhalle“ durch den Begriff „Aufbahnhalle“ ersetzt.

(2) § 5 Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

Die Benutzung der Aussegnungshalle (mit Ausschmückung) oder des kleinen Abschiedssaales (mit Ausschmückung) zur Abhaltung der Trauerfeier (bis zu 20 Minuten).

(2) In § 6 Abs. 2 wird die Formulierung „der Leichenhalle bzw. Aussegnungshalle“ durch die Formulierung „dem Aufbahrungsraum bzw. der Aussegnungshalle“ ersetzt.

(3) In § 8 Abs. 2 wird der Begriff „Leichenhalle“ durch den Begriff „Aufbahnhalle“ ersetzt.

(4) In § 9 Abs. 1, 2 und 3 wird nach den Worten „Aussegnungshalle eines städtischen Friedhofs in Fürth“ eingefügt:

oder im kleinen Abschiedssaal am Friedhof Erlanger Straße

(5) § 12 wird wie folgt geändert:

(1) § 12 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Benutzung des

a) Aufbahrungsraumes 45 Euro

b) kleinen Abschiedssaales 70 Euro.

(2) In § 12 Ziffern 3 und 4 wird nach dem Wort „Aussegnungshalle“ eingefügt:

oder des kleinen Abschiedssaales

(3) Aus dem bisherigen Wortlaut des § 12 Ziffern 5 bis 12 wird § 12 Ziffern 6 bis 13.

(4) § 12 Ziffer 5 (neu) erhält folgende Fassung:

Benutzung des kleinen Abschiedssaales für eine Abschiednahme außerhalb der üblichen Bestattungszeiten (bis zu maximal 60 Minuten) 250 Euro.

(5) § 12 Ziffer 7 (neu) erhält folgende Fassung:

Abschiednahme am offenen Sarg auf Antrag im Aufbahrungsraum 45 Euro oder im kleinen Abschiedssaal 70 Euro für bis zu 30 Minuten.

(6) § 13 wird wie folgt geändert:

(1) Aus dem bisherigen Wortlaut des § 13 Abs. 2 und 3 wird § 13 Abs. 3 und 4.

(2) § 13 Abs. 2 (neu) erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Verleihung eines Nutzungsrechts an einer (einfachen) Grabstätte in einer historischen Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbe-

stattungen mit denkmalgeschütztem Grabmal betragen einschließlich der Grabpflege für einen Grabplatz je Jahr 160 Euro.

(7) § 17 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Für eine Grabstätte (2-fach) in einer historischen Urnengrabanlage mit denkmalgeschütztem Grabstein einschließlich der Grabpflege 80 Euro

(8) § 20 wird wie folgt geändert:

(1) § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Ausstellung von Berechtigungsscheinen zur fortlaufenden Ausführung entgeltlicher gewerbsmäßiger Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen und deren Einrichtungen (§ 8 der Bestattungs- und Friedhofssatzung) wird je angefangenes Kalenderjahr eine Gebühr von 100 Euro (einschließlich einem Fahrzeug) erhoben.

Für jedes weitere zugelassene Fahrzeug wird je angefangenem Kalenderjahr eine Gebühr von 40 Euro erhoben. Dies gilt nicht für straßenverkehrszulassungsfreie Fahrzeuge. Bei einer Einzelgenehmigung (auswärtiger Steinmetz- oder Gärtnerbetrieb) wird eine Gebühr von 60 Euro erhoben.

(2) In § 20 Abs. 2 wird der Betrag „30 Euro“ ersetzt durch den Betrag „50 Euro“.

(8) In § 21 Abs. 1 wird „§ 32 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 31 Abs. 2“

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Fürth, 30. März 2012, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Spilt und Sand beseitigen

Das Tiefbauamt weist darauf hin, dass das Beseitigen von Streugut wie Sand und Spilt auf Straßen sowie Geh- und Radwegen nicht Aufgabe der Stadt Fürth, sondern der Anlieger ist. Die Bürgerinnen und Bürger werden daher gebeten, die Straßen, Geh- und Radwege zu reinigen. Das Streugut gehört in den Restmüll. Ausgenommen davon sind Anwesen, die durch die städtische Straßenreinigung regelmäßig gereinigt werden.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Der nach Art. 94 Abs. 3 GO zu erstellende Beteiligungsbericht für das Jahr 2010 ist fertig gestellt. Der

Bericht kann während der üblichen Geschäftszeiten in der Bürgerinformation, Technisches Rathaus, Hirschenstraße 2, eingesehen werden. Der Beteiligungsbericht steht außerdem unter www.fuerth.de als kostenfreier Download zur Verfügung; zur Navigation auf der Homepage der Stadt Fürth bitte in der Schnellsuche „Beteiligungsbericht“ eingeben.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Anbau von Balkonen und Nutzungsänderung von gewerblich genutzter Einheit zu einer Wohnung im Erdgeschoss der Erlanger Straße 31

Grundstück: Erlanger Straße 29 und 31, Gem. Fürth, Flur-Nr. 904/13

Antragsteller: Peter Bauer, Sulzbacher Straße 41, 90489 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Vorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende

Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer

Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden. ■



Öffentliche Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibung Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de. Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

Maßnahme: BW 020: Schwabacher Brücke.

Art der Leistung: Erneuerung der Schutzplanken-Konstruktion aus Verkehrssicherheitsgründen.

Ort der Ausführung: Schwabacher Brücke im Zuge der Südwesttangente, Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 9. Juli bis 28. Juli 2012.

Angebotseröffnung: 8. Mai 2012, 11.15 Uhr. ■

Apotheken-Nachtdienste

Mittwoch	11.4.2012	Nr. 6
Donnerstag	12.4.2012	Nr. 7
Freitag	13.4.2012	Nr. 8
Samstag	14.4.2012	Nr. 9
Sonntag	15.4.2012	Nr. 10
Montag	16.4.2012	Nr. 11
Dienstag	17.4.2012	Nr. 12
Mittwoch	18.4.2012	Nr. 13
Donnerstag	19.4.2012	Nr. 14
Freitag	20.4.2012	Nr. 15
Samstag	21.4.2012	Nr. 16
Sonntag	22.4.2012	Nr. 17
Montag	23.4.2012	Nr. 18
Dienstag	24.4.2012	Nr. 19
Mittwoch	25.4.2012	Nr. 20
Donnerstag	26.4.2012	Nr. 21

1 Apotheke im Bahnhof-Center
Gebhardtstr. 2
90762 Fürth, 74 96 74

2 Hirsch-Apotheke
Rudolf-Breitscheid-Str. 1
90762 Fürth, 77 49 26

3 West-Apotheke
Komotauer Str. 45
90766 Fürth, 73 18 54

4 Apotheke am Kieselbühl

Hansastr. 5
90766 Fürth, 73 10 53

5 Kreuz-Apotheke
Schwabacher Str. 25
90762 Fürth, 74 87 60

6 Bavaria-Apotheke
Schwabacher Str. 155
90763 Fürth, 71 24 91

7 Adler-Apotheke
Theodor-Heuss-Str. 2
90765 Fürth-Stadeln,
97 68 56 90

7 Euromed-Apotheke
Europaallee 1
90763 Fürth, 376 67 20

8 Jakobinen-Apotheke
Nürnberger Str. 67
90762 Fürth, 70 68 67

8 Apotheke zur grünen Schlange
Kapellenplatz 1
90768 Fürth-Burgfarnbach,
75 17 41

9 Berolina-Apotheke
Königstr. 134
90762 Fürth, 77 26 18

10 Mohren-Apotheke
Königstr. 82
90762 Fürth, 77 01 96

11 Apotheke am Prater
Erlanger Str. 63

90765 Fürth, 790 69 31

12 Fichten-Apotheke
Schwabacher Str. 85
90763 Fürth, 77 40 50

12 Frosch-Apotheke
Vacher Str. 462
90768 Fürth-Vach, 765 86 38

13 ABF-Apotheke Königswarterstraße
Königswarterstr. 18
90762 Fürth, 97 71 50

14 Kleeblatt-Apotheke
Hirschenstr. 1
90762 Fürth, 780 65 65

15 St.-Pauls-Apotheke
Amalienstr. 57
90763 Fürth, 77 14 83

16 Apotheke im City-Center
Alexanderstr. 9 – 11
90762 Fürth, 749 80 44

17 Medicon Apotheke
Schwabacher Straße 46
90762 Fürth, 376 56 60

18 Schwanen-Apotheke
Erlanger Str. 11
90765 Fürth, 790 73 50

19 Billing-Apotheke
Billinganlage 3
90766 Fürth, 73 14 70

20 Dürer-Apotheke
Riemenschneiderstr. 5

90766 Fürth, 73 54 00

21 Süd-Apotheke
Flößbastr./Ecke Hätznerstr. 2
90763 Fürth, 71 37 38

22 ABF-Apotheke Breitscheidstraße
Rudolf-Breitscheid-Str. 41
90762 Fürth, 77 33 36

23 Altstadt-Apotheke
Geleitgasse 6/ Grüner Markt
90762 Fürth, 77 96 82

24 Friedrich-Apotheke
Friedrichstr. 12
90762 Fürth, 77 16 25

25 Alpha-Apotheke
Schwabacher Str. 265
(Kalbsiedlung)
90763 Fürth, 971 22 38

26 Ronhof-Apotheke
Ronhofer Weg 16
90765 Fürth, 790 77 00

26 Apotheke am Stadtwald
Heilstättenstr. 103
(Oberfürberg)
90768 Fürth, 72 27 45

27 Aesculap-Apotheke
Waldstr. 36
90763 Fürth, 766 83 20

Tagesaktuelle Änderungen unter:
www.blak.de ■

Notdienste

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Von Montag, 18 Uhr bis Dienstag, 8 Uhr, Dienstag, 18 Uhr bis Mittwoch, 8 Uhr, Mittwoch, 13 Uhr bis Donnerstag, 8 Uhr, Donnerstag, 18 Uhr bis Freitag, 8 Uhr,

Freitag, 18 Uhr bis Montag, 8 Uhr sowie am Feiertagvorabend, 18 Uhr bis zum darauf folgenden Werktag, 8 Uhr erfolgt die Vermittlung diensttuender Ärzte und Fachärzte in dringenden Fällen über die Rufnummer (01805) 19 12 12. Fachärzte machen jedoch keine Hausbesuche. Die privatärztliche Akut-Ambulanz (nur Privatpatienten), Telefon 971 46 66, und die stationäre Notaufnahme im Bereich Orthopädie, Unfallchirurgie und Chirurgie (alle Kassen), Telefon 97 14 39 99, in

der EuromedClinic, Europaallee 1, sind rund um die Uhr geöffnet.

Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer (01805) 19 12 12 möglich. Für gehfähige Patienten steht Mittwochnachmittag von 15 bis 18 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 9 bis 18 Uhr die Notfall-Bereitschaftspraxis auf dem Gelände des Klinikums Fürth im Dr.-Jakob-Frank-Haus zur Verfügung. Bitte die Versicherungskarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchge-

führt (über Einsatzzentrale, Telefon (01805) 19 12 12).

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – PrivAD, Telefon (01805) 30 45 05 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18

>> Fortsetzung auf Seite 24 >>